

Allgemeines Eisenbahngesetz

15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§1 Anwendungsbereich	2
§2 Feststellung der Eisenbahneigenschaft	2
§3 Sicherheit und Bau von Bahnen	2
§4 Beförderungspflicht	3
§5 Stilllegungen	3
§7 Anschluss an andere Eisenbahnen	4
§8 Planfeststellung	4
§9 Zuständigkeiten; Staatliche Netzbetreiberin	5
§10 Rechtsverordnungen	5
§11 Ordnungswidrigkeiten	5
§12 Außerkrafttreten vorherigen Rechts	5
§13 Inkrafttreten	5

§1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt.
- (2) Dieses Gesetz gilt für Eisenbahnen.
- (3) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Landesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden, und daß durch einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine für die Spielerschaft sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

§2 Feststellung der Eisenbahneigenschaft

Als Eisenbahnen sind im Sinne dieser Rechtsnorm Verbindungen aus Schienen gemeint, welche das hauptsächliche Ziel verfolgen, Güter und Personen von einem Ort an einen anderen zu bringen. Explizit ausgenommen sind hiervon Bahnverbindungen, welche

1. in einem Generator oder einer Farm zur Gewinnung von Ressourcen genutzt werden;
2. vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr innerhalb einer Gemeinde, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden;
3. ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

§3 Sicherheit und Bau von Bahnen

- (1) Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,
 1. ihren Betrieb sicher zu führen und
 2. an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Eisenbahnunternehmen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

- (2) Im Hinblick auf Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen obliegen dem Verkehrsministerium als Teil der Landesregierung
 1. die Erteilung von Zulassungen und Genehmigungen,
 2. die Abnahmen, Prüfungen und Überwachungen.

Die Baufreigaben und -durchführung ist in Abstimmung mit dem Bauministerium und den Landkreisen gemäß der aktuell gültigen Rechtslage zu klären.

§4 Beförderungspflicht

Öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dem Personenverkehr dienen, sind zur Beförderung von Personen und Reisegepäck verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen konnte.

§5 Stilllegungen

- (1) Betreiber von Eisenbahnanlagen und Betreiber von Serviceeinrichtungen sind zum Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur verpflichtet. Beabsichtigt ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen
 1. die mehr als geringfügige Verringerung der Kapazität einer Strecke,
 2. die dauernde Einstellung des Betriebes einer Strecke, eines Personenbahnsteigs oder einer Laderampe oder
 3. die dauernde Einstellung des Betriebes einer Serviceeinrichtung,so hat es dies bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Dabei hat es darzulegen, dass ihm der Betrieb der Infrastruktureinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann und Verhandlungen mit Dritten, denen ein Angebot für die Übernahme der Infrastruktureinrichtung durch Verkauf oder Verpachtung zu in diesem Bereich üblichen Bedingungen gemacht wurde, erfolglos geblieben sind. Bei den Übernahmeangeboten an Dritte sind Vorleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat über den Antrag unter Berücksichtigung verkehrlicher und wirtschaftlicher Kriterien innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Bis zur Entscheidung hat das Unternehmen den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur aufrecht zu halten.
- (3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist nicht entschieden hat. Versagt sie die Genehmigung nach Maßgabe des Absatzes 2, so hat sie dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen die aus der Versagung entstehenden Kosten, einschließlich der kalkulatorischen Kosten zu ersetzen; die Zahlungsverpflichtung trifft das Land, wenn die von der Landesbehörde im Rahmen des Benehmens vorgetragenen Gründe für die Ablehnung maßgebend waren.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nicht vor, ist die Genehmigung zu versagen.

Anmerkung: §6 existiert nicht.

§7 Anschluss an andere Eisenbahnen

- (1) Jede Eisenbahn hat angrenzenden Eisenbahnen mit Sitz in der Republik Wetterberg den Anschluß an ihre Eisenbahninfrastruktur unter billiger Regelung der Bedingungen zu gestatten. Die anschlussgewährende Eisenbahn muss die dafür erforderliche Anschlusseinrichtung an der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur errichten und betreiben.
- (2) Begehrt eine Eisenbahn den Anschluss an die Eisenbahninfrastruktur einer angrenzenden Eisenbahn, so tragen die Kosten für den Bau, den Ausbau, den Ersatz und den Rückbau der hierfür erforderlichen Anschlusseinrichtung die an dem Anschluss beteiligten Eisenbahnen zu gleichen Teilen. Die laufenden Kosten dieser Anschlusseinrichtung, insbesondere für Betrieb, Wartung und Instandhaltung, trägt die anschlussgewährende Eisenbahn. Die anschlussbegehrende Eisenbahn trägt die Kosten der von ihr betriebenen Infrastruktur.
- (3) Im Falle der Nichteinigung über die Bedingungen des Anschlusses und bei Streitigkeiten über die Kosten entscheidet das Verkehrsministerium.
- (4) Eine Werksbahn hat einer angrenzenden Eisenbahn für deren eigenen Güterverkehr den Anschluss an ihre Eisenbahninfrastruktur unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der angrenzenden Eisenbahn eine Nutzung der Infrastruktur aus Gründen des Betriebs der Werksbahn nicht möglich ist. Im Falle der Nichteinigung über die Möglichkeit des Anschlusses, die Bedingungen des Anschlusses sowie über die Angemessenheit der Kosten entscheidet das Verkehrsministerium.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unternehmen, die keine Eisenbahnen sind, jedoch Eisenbahninfrastruktur errichten und für diese Eisenbahninfrastruktur Anschluss begehren.

§8 Planfeststellung

- (1) Betriebsanlagen einer Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher durch das Verkehrs- und Bauministerium festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine bestehende Betriebsanlage einer Eisenbahn erneuert, liegt nur dann eine Änderung im Sinne von Satz 1 vor, wenn der Grundriss oder der Aufriss der Betriebsanlage oder beides wesentlich geändert wird. Eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder Aufrisses einer Betriebsanlage im Sinne von Satz 4 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um diese vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.

- (2) Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plan-
genehmigung.

§9 Zuständigkeiten; Staatliche Netzbetreiberin

- (1) Die Netze, welche der Republik Wetterberg obliegen, werden durch die Wetter-
berger Landeseisenbahnen AöR betrieben. Darüber hinaus können die einzelnen
Landkreise für Bahnen, welche unter §2 Abs. 1 Punkt 2 und 3 fallen, eigene Ge-
sellschaften zum Betrieb dieser Bahnen gründen.
- (2) Ebenfalls die Durchführung des Eisenbahnbetriebes wird durch die Wetterberger
Landeseisenbahnen AöR gewährleistet.

§10 Rechtsverordnungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung im Eisenbahnwesen, des Umwelt-
schutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Ver-
kehrsministerium ermächtigt für öffentliche Eisenbahnen Rechtsverordnungen zu erlas-
sen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne Genehmigung eine Eisenbahn betreibt
 2. Eisenbahninfrastruktur ohne vorherige Genehmigung erbaut und unterhält
 3. Eisenbahninfrastruktur entgegen des Gesetzes stilllegt.
 4. Eisenbahninfrastruktur entgegen des Gesetzes modifiziert, obwohl ein Plan-
feststellungsverfahren vonnöten ist.
- (2) Verstöße gegen dieses Gesetz kann mit Geldstrafe bis 640 Diamanten geahndet
werden.

§12 Außerkrafttreten vorherigen Rechts

Das Gesetz über die Wetterberger Landeseisenbahnen tritt außer Kraft.

§13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.